

25. Februar 2018

Aktenzeichen: VG 1/2018

Urteil

im Verfahren über die Berufung des
Spielers X,

- Berufungskläger -

gegen das

Urteil des Sportgerichts des Verbandes (SGdV) vom 16.01.2018 (Az. 12/17/SGdV)

wegen Verstoßes gegen § 79 RVStO i.V.m. Nr. 2 des Verhaltenskodex des BTTV vom 05.07.2015

Das Verbandsgericht des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) hat am 25.02.2018

durch

den Vorsitzenden	Prof. Dr. Peter Meyer
den Beisitzer	Dietmar Barth
den Beisitzer	Wilhelm Heringlehner

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Auf die Berufung des Berufungsklägers hin wird das Urteil des Sportgerichts des Verbandes vom 16.01.2018 (Az. 12/17/SGdV) im Hinblick auf die Verurteilung des Berufungsklägers aufgehoben und der Berufungskläger freigesprochen.**
- 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der BTTV.**

Tatbestand

Der Berufungskläger wendet sich gegen das Urteil des SGdV vom 16.01.2018 (Az. 12/17/SGdV).

Der zugrunde liegende Sachverhalt ist im Urteil des SGdV ausführlich dargestellt; auf die dortigen Ausführungen wird vollumfänglich Bezug genommen.

Im Wesentlichen handelte es sich um folgende Ausgangssituation:

Der Berufungskläger nahm im Juni 2017 an einem Turnier teil und verlor dort 46 Q-TTR-Punkte. Im Juli nahm er an einem weiteren Turnier teil und verlor dort nochmals 20 Punkte, so dass er bei diesen beiden Turnieren binnen 4 Wochen 66 Q-TTR-Punkte verlor. Nach diesen Turnieren hatte der Spieler noch einen Q-TTR-Wert von gut 1630 und war daher berechtigt, bei den Bezirksmeisterschaften in der B-Klasse anzutreten.

ten. Bei den oben aufgeführten Turnieren verlor der Berufungskläger unter anderem gegen Spieler, bei denen seine Gewinnwahrscheinlichkeit bei 88,0% , 99,9% , 99,0% und 80,1% lag.

Der Berufungskläger nahm sodann – zusammen mit einem im erstinstanzlichen Urteil ebenfalls verurteilten Vereinskollegen – an den Bezirksmeisterschaften in der Herren B-Klasse teil. Der Berufungskläger erreichte eine Platzierung, die mit einer Qualifikation zur Bayerischen Meisterschaft der Herren B-Klasse verbunden war, an der er ebenfalls teilnahm.

Das Verbandsgericht kam in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass der Berufungskläger im Rahmen der Teilnahme an den bereits genannten Turnieren im Vorfeld der Bezirksmeisterschaften der Spiele absichtlich verloren habe, um seine TTR-Werte absichtlich zu senken und anschließend in der niedrigeren Spielklasse Herren B (bis 1650 Q-TTR-Punkten) an den Bezirksmeisterschaften teilnehmen zu können. Es sprach den Berufungskläger schuldig der Spielmanipulation gem. § 79 RVStO i.V.m. Nr. 2 des Verhaltenskodex des BTTV vom 05.07.2015 und verurteilte ihn zu einer Sperre von drei Monaten für den gesamten Spielbetrieb (Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb) des BTTV.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Berufungsklägers, die beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts per Post am 29.01.2018 einging.

Der Berufungskläger wendet sich zum einen gegen die Ausführungen des Sportgerichts, er habe in den letzten Jahren durchgehend zur Herren A-Klasse gehört. Vielmehr sei sein TTR-Wert im Verlauf der letzten Jahre auch immer wieder unter 1650 Punkten gewesen.

Zum anderen wehrt er sich gegen die Annahme des Sportgerichts, seine Stellungnahme sei eine reine Schutzbehauptung gewesen. Im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens habe er ausgeführt, dass er bei einigen Turnieren in der spielfreien Zeit, unter anderem auch bei den beiden hier gegenständlichen, mit kurzen Noppen auf der Rückhand angetreten sei, um zu sehen, ob er in seinem Alter andere mittlerweile zu schnell spielende Spieler trotzdem noch ärgern könne. Anfangs habe er deshalb viele Spiele verloren, was sich auch in Punktverlusten gezeigt habe. Nach dem Quartalsende sei dann festgestanden, dass er bei den Bezirksmeisterschaften in der Herren B-Klasse antreten könne, was er auch getan habe. Dennoch habe er in keiner Weise vorsätzlich versucht, sich in die B-Klasse herunterzuspielen. Ihm könne nicht negativ angelastet werden, dass er in der Sommerpause versucht habe, sein Spiel umzustellen.

Am 05.02.2018 eröffnete der Vorsitzende des Verbandsgerichts das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt. Den Beteiligten wurde gleichzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Innerhalb der Frist gingen jedoch keine Stellungnahmen ein.

Durch den Vorsitzenden des Verbandsgerichts wurden jedoch von Amts wegen drei Spieler als Zeugen befragt, gegen die der Berufungskläger trotz seiner hohen Gewinnwahrscheinlichkeiten bei den betreffenden Turnieren verloren hat.

Zwei der Zeugen gaben übereinstimmend an, dass sie beim Turnier im Juni jeweils zum ersten Mal gegen den Berufungskläger gespielt hätten. Der dritte Zeuge hat nach seinen Angaben bereits mehrfach gegen den Berufungskläger gespielt.

Der erste Zeuge gab ferner an, dass er es zwar komisch gefunden habe, dass der Berufungskläger und sein Vereinskollege viele Spiele verloren hätten, aber in seiner Begegnung gegen den Berufungskläger kam ihm nichts auffällig vor. Er selbst spiele mit seinen Noppen etwas unkonventionell, weshalb auch prinzipiell stärkere Gegner gelegentlich Probleme mit seiner Spielweise hätten. Das Spiel gegen den Berufungskläger habe er auch nur knapp gewonnen. Aufgefallen sei ihm lediglich, dass der Berufungskläger und sein Vereinskollege offenbar schon vor dem Turnier eine nicht unerhebliche Menge an Alkohol getrunken hatten, da sie vorher mit ihren Familien beim Griechen gewesen wären.

Der zweite Zeuge sagte aus, dass es in seiner Begegnung gegen den Berufungskläger immer hin und her gegangen sei, mit dem knappen glücklichen Ende für ihn. Er könne nicht definitiv ausschließen, dass der Berufungskläger Spiele absichtlich verloren hätte („Das kann schon sein...“), habe aber diesbezüglich eher den Vereinskollegen des Berufungsklägers im Verdacht als den Berufungskläger selbst. Aufgefallen sei ihm aber, dass der Berufungskläger und sein Vereinskollege offenbar schon vor dem Turnier Alkohol konsumiert hatten.

Der dritte Zeuge führte aus, dass zwar seine persönliche Bilanz über mehrere Begegnungen zugunsten des Berufungsführers ausfalle, aber er selbst habe noch vor kurzem A-Klasse gespielt und rechne sich in jeder Begegnung gegen den Berufungsführer Siegchancen aus. In der konkreten Begegnung sei ihm nicht aufgefallen, dass der Berufungsführer absichtlich verloren hätte. Der Zeuge meinte, sich daran erinnern zu können, dass der Berufungsführer über eine Verletzung geklagt habe, was ihm nicht besonders merkwürdig vorgekommen sei, da dies beim Berufungsführer immer wieder der Fall sei.

Auf die Befragung eines vierten Spielers hat das Verbandsgericht verzichtet, da dieser ein Vereinskollege des Berufungsklägers ist.

Aus den Akten des Sportgerichts ergab sich zudem, dass der Berufungskläger von einer weiteren Person wegen dieses Sachverhalts beim BTTV angezeigt wurde. Diese Person wurde vom Vorsitzenden des Verbandsgerichts ebenfalls zu den Vorwürfen befragt, aber die betreffende Person wollte dazu keine Aussage (mehr) machen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die in den Akten befindlichen Dokumente verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Die Berufung ist zulässig.

Das Verbandsgericht ist zuständig für die Berufung gegen Urteile des SGdV gem. § 13 Abs. 3 Nr. 3 RVStO. Der Berufungskläger ist durch die angegriffene Entscheidung beschwert im Sinne des § 16 Abs. 1 RVStO.

Die Berufung wurde form- und fristgerecht eingelegt (§§ 26 Abs. 2, 14 Abs. 2 RVStO). Der Kostenvorschuss wurde eingezahlt (§ 14 Abs. 5 RVStO).

Die Beteiligten wurden gem. § 21 Abs. 2 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert. Ihnen wurde rechtliches Gehör gewährt (§ 21 Abs. 5 RVStO).

II. Begründetheit

Die Berufung ist begründet.

Die vom SGdV in seinem Urteil vom 16.01.2018 (Az. 12/17/SGdV) auf Basis von Indizien getroffenen Feststellungen haben sich nach den Erkenntnissen des Verbandsgerichts, insbesondere nach der Würdigung der Zeugenaussagen, als nicht vollständig und zwingend zutreffend erwiesen, sondern es bestehen Zweifel an der Schuld des Berufungsklägers. Aus diesem Grund erkennt das Verbandsgericht „im Zweifel für den Angeklagten“ und spricht diesen vom Vorwurf der Spielmanipulation frei.

1. Es steht unstreitig fest, dass der Berufungskläger durch seine Teilnahme an den beiden in Rede stehenden Turnieren im Juni und Juli 2017 insgesamt 66 Q-TTR-Punkte verloren hat, was dazu führte, dass der Berufungskläger danach noch gut 1630 Q-TTR-Punkte hatte und somit berechtigt war, bei den Bezirksmeisterschaften in der Herren B-Klasse anzutreten.

Weiter steht fest, dass er im Rahmen der beiden genannten Turniere unter anderem gegen Spieler verloren hat, bei denen seine Gewinnwahrscheinlichkeit zwischen 80,1% und 99,9% gelegen hat.

2. Bei rein objektiver Betrachtung des gesamten Sachverhalts drängt sich hier durchaus der Verdacht auf, dass der Berufungskläger absichtlich Spiele verloren hat, um seinen Q-TTR-Wert „nach unten“ zu drücken, um bei späteren Turnieren in der niedrigeren Leistungsklasse mit höheren Siegchancen starten zu können.

3. Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Beweiserhebung gewonnenen Erkenntnisse hat das Verbandsgericht aber zumindest Zweifel an der Schuld des Berufungsklägers, die im Ergebnis dazu führen, zu seinen Gunsten zu erkennen.

- a) Der Berufungskläger selbst blieb auch im Berufungsverfahren bei seiner bereits in der Vorinstanz getroffenen Behauptung, dass er bei einigen Turnieren in der spielfreien Zeit, unter anderem auch bei den beiden Turnieren im Juni und Juli 2017, mit kurzen Noppen auf der Rückhand angetreten sei, um zu sehen, ob er in seinem Alter andere mittlerweile zu schnell spielende Spieler trotzdem noch ärgern könne. Anfangs habe er deshalb viele Spiele verloren, was sich auch in Punktverlusten gezeigt habe. Der Versuch der Materialumstellung könne ihm nicht negativ angelastet werden. Das Sportgericht hat dies in seinem Urteil vom 16.01.2018 (Az. 12/17/SGdV) als reine Schutzbehauptung gewertet, da er trotz der Materialumstellung auch gegen die nach Punkten viel niedriger gewerteten Gegner hätte gewinnen müssen. Für das Verbandsgericht ist dieser Schluss aber nicht notwendigerweise zwingend. Es kann durchaus sein, dass die Umstellung des Spielmaterials zu einer vorübergehenden Verminderung der eigenen Spielstärke führt. Der Berufungskläger hat die fraglichen Spiele im Übrigen auch nicht „glatt“, sondern teilweise nur äußerst knapp verloren.

- b) Auch trifft das Vorbringen des Berufungsklägers zu, dass er im Laufe seiner Karriere immer wieder weniger als 1650 Q-TTR-Punkte aufwies. Dies ergibt sich eindeutig aus dem dem Gericht vorliegenden TTR-Punkte-Verlauf, dem auch in der Vergangenheit immer wieder nicht unerhebliche Schwankungen bei den TTR-Werten entnommen werden können. Der Verlust von 66 Q-TTR-Punkten innerhalb eines Monats ist beim Berufungskläger daher für sich alleine betrachtet nicht derart außergewöhnlich, dass daraus zwingend auf eine vorsätzlich Spielmanipulation geschlossen werden kann.
- c) Ausschlaggebend für die Zweifel des Verbandsgerichts an der Schuld des Berufungsklägers sind jedoch die im Berufungsverfahren von den befragten Zeugen getroffenen Aussagen. Sämtliche Zeugenaussagen erfolgten detailliert und sachlich, ohne dass ein Belastungseifer erkennbar war. Die Zeugenaussagen stimmen sämtlich dahingehend überein, dass die Zeugen nicht von einem absichtlichen Spielverlust des Berufungsklägers ausgehen. Zwei Zeugen führen dies unter anderem auf den Alkoholgenuss vor dem Turnier zurück, was durchaus zu einer Beeinträchtigung des Leistungsvermögens führen kann. Der dritte Zeuge meint sich daran zu erinnern, dass der Berufungskläger über eine Verletzung klagte; auch hieraus kann sich eine Einschränkung des Leistungsvermögens ergeben.
- d) Vor diesem Hintergrund bestehen für das Verbandsgericht nicht unerhebliche Zweifel an der Schuld des Berufungsklägers, so dass dieser vom Vorwurf der Spielmanipulation freizusprechen ist.

Das Verbandsgericht missbilligt zwar jegliche mögliche Spielmanipulationen und jeglichen Missbrauch von Q-TTR-Werten auf das Schärfste; eine Verurteilung darf jedoch nur erfolgen, wenn die Schuld des Angeklagten zweifelsfrei feststeht bzw. sich eindeutig nachweisen lässt.

In diesem Zusammenhang ist das Verbandsgericht insbesondere enttäuscht von dem Verhalten des ursprünglichen Anzeigerstatters im erstinstanzlichen Verfahren. In der Anzeige gegenüber der Geschäftsstelle des BTTV erwähnte er, dass der Berufungskläger und sein Vereinskamerad nachweislich die Senkung ihrer Q-TTR-Werte betrieben und dies im Vorfeld sogar angekündigt hätten. Auf die detaillierte Nachfrage des Verbandsgerichts nach diesen Anschuldigungen und den angeblichen Nachweisen verweigerte der Anzeigerstatter aber jegliche weitere Angaben. Wer derartige Aussagen trifft, um ein gerichtliches Verfahren anzustrengen, sollte auch im weiteren Verfahrensverlauf an einer Mitwirkung interessiert sein.

(...)

gez.

gez.

Prof. Dr. Peter Meyer
Vorsitzender

Dietmar Barth
Beisitzer

Wilhelm Heringlehner
Beisitzer

Hinweis:

Urteile des Verbandsgerichts sind gem. § 26 Abs. 4 RVStO innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig. Sie können lediglich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs mittels Einlegung eines Rechtsmittels beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 27 RVStO) oder auf dem Wege des Wiederaufnahmeverfahrens (§ 28 RVStO) angefochten werden.